



Steinbach-Hallenberg

Drucksache-Nr.: **080/8/2026/SR**
AZ: tg/022.3 / Ident-Nr.: 113082

Sitzung am: 22.01.2026
TOP-NR.: 9.

öffentlich

Sitzungsvorlage zur 12. Sitzung des Stadtrates

Betreff: Neufassung Verwaltungskostensatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Beratungsfolge

Termin	Sitzung	Gremium	Beratungszweck	Abstimmung Ja	Abstimmung Nein	Abstimmung Enthaltung
22.01.2026	SR 22.01.2026	Stadtrat	Beschlussfassung			
17.12.2025	HFA 17.12.2025	Haupt-/Finanzausschuss	Beschlussempfehlung	6	0	0

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Steinbach-Hallenberg entsprechend dem der Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurf vom 09.12.2025 wird zugestimmt. Der Satzungsentwurf wird als Anlage der Sitzungsniederschrift beigefügt.

Datum: 09.01.2026

T. Gallmüller
Amtsleiter

Markus Böttcher
Bürgermeister

Sachverhalt:

Die aktuelle Verwaltungssatzung stammt vom 21.04.2011 und sollte daher angepasst werden. Nach § 11 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) können Kommunen anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis durch Satzung das Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis für den eigenen Wirkungskreis für anwendbar erklären. Mit der Neufassung der Verwaltungskostensatzung soll § 11 Abs. 5 ThürKAG zur Anwendung kommen. Der Satzungsentwurf wurde der Rechtsaufsicht im Vorfeld zur Kenntnis gegeben. Rechtsaufsichtliche Bedenken bestehen nicht. Es wird um Zustimmung zum Beschlussvorschlag gebeten.

Anlagen: Entwurf zur Verwaltungskostensatzung Stand 09.12.2025

Finanzielle Auswirkungen:

- Einnahmen Mittel stehen zur Verfügung
 keine haushaltsmäßige Berührungen Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Datum: 12.01.2026

D. Lang
Stadtkämmererin



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Steinbach-Hallenberg (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Die Gebührenerhebung aufgrund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften werden von dieser Satzung nicht berührt.

Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis

- (1) Für den eigenen Wirkungskreis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) nebst der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) und dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklärt (§ 11 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz).
- (2) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG).

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 21.04.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Stadt Steinbach-Hallenberg

Dienstsiegel

Markus Böttcher
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.